

Direktzahlungen und Ausgleichszulage

Informationsveranstaltung

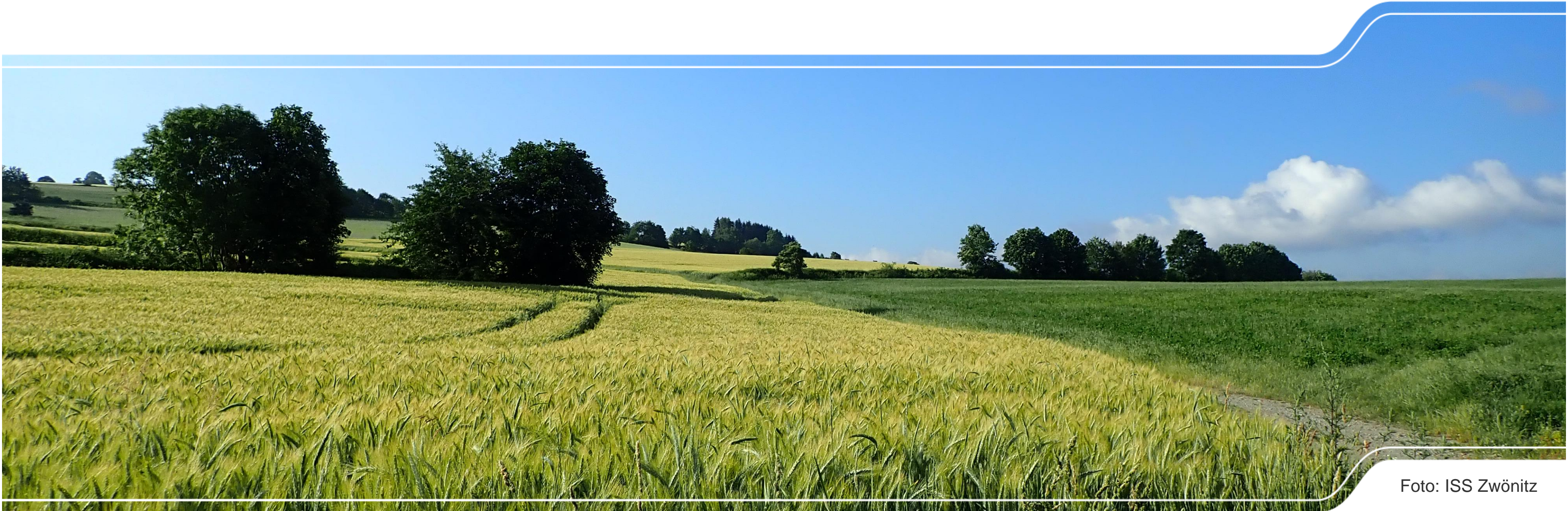


Foto: ISS Zwönitz



Direktzahlungen und Ausgleichszulage

Überblick

1. Nachteilsausgleich
2. Rückblick Direktzahlungen 2023
3. ÖR 1 bis ÖR 7
4. Ausgleichszulage
5. RL TWK/2020 und FRL SZH/2021

Direktzahlungen

1. Nachteilsausgleich

- der Nachteilsausgleich wird in Sachsen für den zusätzlichen Kostenaufwand durch die spätere Auszahlung der Direktzahlungen aus dem EGFL gegenüber den Vorjahren für das Jahr 2023 gewährt
- er wird nur auf Antrag bei der Sächsischen Aufbaubank im Zeitraum 01.03.-30.04.2024 gezahlt (**nicht automatisch**)
- die Höhe beträgt 1 % der gezahlten Direktzahlungen lt. Bescheid vom 29.01.2024
- Billigkeitsleistungen unter 50 € je Antragsteller werden nicht gewährt
- Der Nachteilsausgleich gilt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor
- Google: Nachteilsausgleich SAB  Förderprogramm beantragen
- dann Weiterleitung durch die Antragstellung, mit Registrierung bei der SAB
- Was wird benötigt?  E-Mail Adresse, BNR 10, BNR 15, Höhe der DIZ-Zahlung, Bankverbindung

Direktzahlungen

2. Rückblick 2023

| Direktzahlungen ISS Zwönitz insgesamt 18,8 Mill. €

	Antragsteller	€/ha (geplant)	€/ha (gezahlt)
 EGS	801	157	170,93
 UES 1 / UES 2	803	69/41	76,28 / 45,76
 JES	79	134	141,75
 ZMK	231	78	85,72
 ZSZ	96	35	38,31

Direktzahlungen

2. Rückblick 2023

	Antragsteller	beantragte ha	€/ha (geplant)	€/ha (gezahlt)
I ÖR 1a Stufe 1 bis 3	19	42	1300/500/300	1690/650/390
I ÖR 1b	1	0,4	150	195
I ÖR 1c	0	0	150	195
I ÖR 1d	14	14	900/400/200	1170/520/260
I ÖR 2	36	8660	45	58,50
I ÖR 4	201	8673	115	149,50
I ÖR 5	447	14567	240	312,00
I ÖR 6 Stufe 1 bis 2	99	23016	130/50	169/65
I ÖR 7	95	1876	40	52

Direktzahlungen

3. ÖR 1a - nichtproduktive Flächen auf AL

- Streichung der Untergrenze von 1% (Mindestparzellengröße 0,1 ha gilt aber weiterhin)
- Betriebe > 10 ha AL erhalten für bis zu 1 ha die Prämie Stufe 1, auch wenn dadurch mehr als 6% stillgelegt werden
- sogenannte andere Landschaftselemente sind förderfähig (max. 500 m² groß und höchstens 25% der Schlaggröße, siehe dazu Abs. 5.2 Landschaftselemente), keine Konditionalitäten LE

1) Betrieb A mit 12 ha Ackerland

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (0,12ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (0,72ha)

Zukünftige Regelung: Betrieb muss min. 0,1ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 1ha (= 8.33%)

Rechenbeispiel Derzeitig: $0,12\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 0,12\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,48\text{ha} \cdot 300\text{€} = \mathbf{360\text{€}}$

(0,72ha): Zukünftig: $0,72\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = \mathbf{936\text{€}}$

Rechenbeispiel **für 1ha:** Derzeitig: **Prämie bis maximal 6% = 0,72ha = 360 Euro**

Zukünftig: $1\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = \mathbf{1.300\text{€}}$

Direktzahlungen

3. ÖR 1b - Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- Prämienenerhöhung von 150 € auf 200 €
- Differenzierung zwischen Blühflächen und Blühstreifen fällt weg
- jedes Blühelement muss mindestens 0,1000 ha für ÖR1a/b groß sein
- Obergrenze von 3 ha und Mindestbreite von 5 m gilt je Blühstreifen bzw. -flächen gleichermaßen
- Vorgabe zur Maximalbreite entfällt
- bei Überschreitung der Obergrenze wird sanktionsfrei auf die Obergrenze gekürzt
- eine Anlage von Blühelementen auf anderen Brachen (GLÖZ 8) kann nicht gefördert werden

Direktzahlungen

3. ÖR 1c - Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

- Prämienenerhöhung von 150 € auf 200 €
- keine Vorgaben zu Mindest- und Maximalbeschränkungen
- Blühelemente müssen klar abgrenzbar von der übrigen Fläche sein
- sogenannte andere Landschaftselemente sind förderfähig (max. 500 m² groß und höchstens 25% der Schlaggröße, siehe dazu Abs. 5.2 Landschaftselemente), keine Konditionalitäten LE

Direktzahlungen

3. ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- Mindestgröße beträgt 0,1 ha
- alle zusammen dürfen nicht mehr als 20 % des Schlages umfassen
- gefördert wird mind. 1 % und höchstens 6 % des förderfähigen DGL (auch Schläge unter 0,3 ha berücksichtigt)
- nur in ausgewiesener Förderkulisse zulässig
- sogenannte andere Landschaftselemente sind förderfähig (max. 500 m² groß und höchstens 25% der Schlaggröße, siehe dazu Abs. 5.2 Landschaftselemente), keine Konditionalitäten LE

Direktzahlungen

3. ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen

- Prämienenerhöhung von 45 € auf 60 €
- betriebsbezogene ÖR und wird mit Haken im Sammelantrag beantragt
- begünstigungsfähig gesamte förderfähige AL mit Ausnahme der Brachen
- bei der Ermittlung des förderfähigen AL sowie bei der Berechnung der Anteile der Hauptfruchtarten werden auch Schläge unter 0,3 ha berücksichtigt
- begünstigungsfähig sind aber nur Schläge mit mindestens 0,3 ha
- welche Kulturart wo berücksichtigt wird, ist in der Nutzungscodeliste ersichtlich (**Leguminosen!!!**)
- hier gab es einige Probleme in der Antragstellung 2023

Direktzahlungen

3. ÖR 3 - Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL

- Prämienenerhöhung von 60 € auf 200 €
- auf landwirtschaftlichen Schlägen (AL und DGL) können Agroforststreifen im Rahmen ÖR 3 zusätzlich gefördert werden
- auf DGL nur innerhalb der Förderkulisse zulässig

Direktzahlungen

3. ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

- Bezugszeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen RGV-Besatzes ist ab 2024 das gesamte Antragsjahr
- damit entfällt auch die zusätzliche 2. Spalte in der Anlage Tierbestand
- die Lämmer sind bei Schafe unter 1 Jahr bzw. andere Ziegen anzugeben
- damit gehen alle Schafe und Ziegen einheitlich mit dem Faktor 0,15 in Berechnung ein
- für die Berechnung auch Schläge unter 0,3 ha berücksichtigt
- begünstigungsfähig aber nur Schläge ab 0,3 ha
- geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes sind im Betrieb vorzuhalten

Direktzahlungen

3. ÖR 5 - Ergebnisorientierte ext. Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten

- Nachweis von vier Kennarten oder Kennartengruppen aus der vorgegebenen Referenzliste mit der entsprechenden Erfassungsmethode
- Erfassungsbogen ist **jährlich** auszufüllen und als Nachweis im Betrieb vorzuhalten
- kann zu Kontrollzwecken durch das zuständige FBZ/ISS abgefordert werden
- Beantragung erfolgt schlagbezogen und ist nur **innerhalb der zulässigen Kulisse** möglich

Direktzahlungen

3. ÖR 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM

- Prämienenerhöhung bei Stufe 1 von 130 € auf 150 €
- einzelne Schläge auf förderfähigen Ackerland- und Dauerkulturflächen gefördert werden
- wenn für den Anbau der jeweiligen Kulturart auf die Anwendung von chemisch-synthetischen PSM innerhalb bestimmter Zeiträume verzichtet wird
- keine Förderung von Flächen, auf denen bereits ein rechtliches Verbot zum Einsatz von PSM besteht
- dies betrifft Schläge, die vollständig oder mit einem wesentlichen Flächenanteil in der Ausschlusskulisse der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (§ 4 PflSchAnwV) aufgeführt sind (siehe Online-GIS)

Direktzahlungen

3. ÖR 7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten

- Voraussetzung für die Gewährung der ÖR 7 ist, dass der Schlag vollständig oder mit einem wesentlichen Flächenanteil in der Kulisse Natura 2000 liegt
- Toleranzformel dazu ist in DIANAweb hinterlegt
- auf den Schlägen muss zwingend EGS beantragt sein

Öko-Regelungen (ÖR 1 bis ÖR 7)

- Steckbriefe über alle jeweiligen Fördervoraussetzungen sind übersichtlich zusammenfasst unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/oeko-regelungen-57371.html>

4. Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage kann für alle sächsischen Flächen beantragt werden,

- die dem Betrieb am 15. Mai 2024 zur Verfügung stehen
- das gesamte Kalenderjahr über förderfähig sind und selbst bewirtschaftet werden
- die die Mindestschlaggröße von 0,3 ha erfüllen (inklusive Landschaftselemente)
- die sich in der Förderkulisse befinden
- die auf einem Feldblock mit zulässiger Bodennutzungskategorie (BNK) liegen (Broschüre Anlage 1)
- auf denen eine zulässige Kulturart angebaut wird (**Ausnahme bei NC 591 in Verbindung mit GLÖZ 8**)
- die mindestens 3 Hektar förderfähige Fläche im Betrieb

Ab 85 Hektar förderfähiger Fläche für AZL erfolgt eine Degression der Prämien um 5%, d. h., beträgt die förderfähige Fläche mehr als 85 ha, wird die AZL für alle darüber hinaus beantragten Flächen um durchschnittlich 5 % gekürzt.


4. Ausgleichszulage

Bezeichnung	Nachteil	Höhe der Ausgleichszulage
		Prämie bis 85 Hektar [EUR/ha]
Benachteiligte Agrarzone 1	1	105
Benachteiligte Agrarzone 2	2	75
Benachteiligte Agrarzone 3	3	50
Spezifische Gebiete	5	35

5. Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe - RL TWK/2020

- Notifizierung der Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe (RL TWK/2020) durch die Europäische Kommission ist zum Ende des Jahres 2023 ausgelaufen
- eine Neubeantragung der Maßnahme im Jahr 2024 ist nicht mehr möglich
- unberührt hiervon bleibt die Restzahlung für die bereits im Jahr 2023 gestellten Förderanträge
- Betriebe, welche 2023 einen Antrag auf Förderung über die Richtlinie gestellt haben, müssen nach Ende des Haltungszeitraumes 01.07.2023 – 30.6.2024, einen Auszahlungsantrag bis spätestens 31.08.2024 bei der Bewilligungsstelle des LfULG stellen

5. Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung - FRL SZH/2021

- FRL SZH/2021 gibt es weiterhin mit den bekannten Voraussetzungen
- **Termin: bis spätestens 31. März 2024 (Posteingang Bewilligungsstelle)**
- muss der Neuantrag zur Förderung über die FRL SZH/2021 bzw. der Nachweis zur Förderung beanspruchter Tiere für das Jahr 2024 (für Tierhalter mit Erstantrag in den Jahre 2021, 2022 oder 2023) eingereicht werden
- unter Verwendung der jeweils vorgegebenen Formulare und weitere erforderlichen Nachweise, bei der Bewilligungsstelle des LfULG
- Formulare  einfach unter Google SZH Sachsen eingeben
- Bitte senden Sie ihre Antragsunterlagen rechtzeitig ab, da es durch die Osterfeiertage zu eingeschränkter Postbeförderung kommen kann!

Direktzahlungen und Ausgleichszulage

Ansprechpartner ISS Zwönitz

- Theresia Hennings (Ausgleichszulage)

Telefon +49 37754 702 14

- Tino Richter (Direktzahlungen)

Telefon +49 37754 702 46

- Zentrale E-Mail

zwoenitz.lfulg@smekul.sachsen.de